

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.7 -
Tel.: 9227 – 5688

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Vom 19. Dezember 2018

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, § 27, § 39, § 54 Absatz 6 und § 56 Absatz 9 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:
„§ 11 Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und Melanchthon-Gymnasium“
2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „die Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 8 werden nach den Wörtern „Hausburg-Grundschule“ ein Komma und die Wörter „der Lemgo-Grundschule“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen sowie bilinguale Kinder, die die Voraussetzungen nach Satz 10 Nummer 3 erfüllen (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB. Je nachdem, welche Sprache als Muttersprache angegeben wird, erfolgt die Überprüfung in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test; bei Kindern, die als bilingual angemeldet wurden, erfolgt sie in beiden Unterrichtssprachen. Das Testergebnis eines Standorts gilt für alle Standorte derselben Sprachkombination. Die Wiederholung des Tests ist unzulässig. Muttersprachliche Kenntnisse hat, wer im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht, annähernd muttersprachliche Kenntnisse hat, wer mindes-

“

tens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht. Kinder, die im Test die Mindesteignung nachgewiesen haben, werden entsprechend ihrer sprachlichen Kompetenz in eine der folgenden Sprachgruppen eingeteilt:

1. Kinder, die die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und
3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau im Sinne von Satz 9 beherrschen (bilinguale Kinder).

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet. Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen der Aufteilung gemäß Absatz 11 Satz 1 und 3 nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.

(5) Übersteigt die Zahl geeigneter Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach den drei Sprachgruppen des Absatzes 4 Satz 10. Die Aufnahme richtet sich in jeder Sprachgruppe nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder, deren Geschwister sich bereits an demselben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden,
2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden und Kinder, die nach einer Rückstellung gemäß § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes angemeldet werden.

Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet innerhalb des jeweiligen Kontingents das Los. Geeignete Kinder, die noch nicht in Berlin wohnen, werden im Aufnahmeverfahren berücksichtigt, wenn ihre Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass sie spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn in Berlin ihren Wohnsitz begründen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn ein Wohnsitz in Berlin nachgewiesen wird. Erfolgt kein fristgerechter Nachweis, werden diese Plätze entsprechend der Nachrückerliste für die jeweilige Sprachgruppe nach Absatz 4 Satz 10 vergeben.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB haben einen Anspruch auf Fortsetzung ihres Bildungsganges in der Sekundarstufe I der SESB, wenn für die Bildung einer Klasse eine Mindestfrequenz von 15 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, werden in der Jahrgangsstufe 7 so viele Klassen eingerichtet, wie erforderlich sind, um alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB aufnehmen zu können, die ihren Bildungsgang in der jeweiligen Sprachkombination fortsetzen wollen. Der Aufnahmeanspruch nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass im Rahmen des Anmeldeverfahrens für die Sekundarstufe I ein SESB-Standort als Erstwunschschule genannt wird und, wenn es mehrere SESB-Standorte derselben Sprachkombination gibt, ein solcher auch als Zweitwunsch angegeben

wird. Sofern der Bildungsgang auch am Gymnasium fortgesetzt werden kann, gilt für Schülerinnen und Schüler mit einer ausschließlichen Förderprognose für die Integrierte Sekundarschule Satz 3 mit der Maßgabe, dass das Gymnasium nicht als Zweitwunsch angegeben werden muss.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8 und wie folgt gefasst:

„(7) Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite - ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete - Fremdsprache bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit dem Faktor 1 berücksichtigt. In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus der Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Nachrangig werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Zur Feststellung der Kenntnisse in beiden Partnersprachen in den Fällen des Satzes 3 führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann.

(8) Sofern der Bildungsgang der SESB in der Jahrgangsstufe 7 an mehreren Schulen angeboten wird, werden zunächst Schülerinnen und Schüler mit dem Erstwunsch und danach Schülerinnen und Schüler mit dem Zweitwunsch berücksichtigt. Die Aufnahme an einem Gymnasium erfolgt dabei nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB mit einer Förderprognose für das Gymnasium,
2. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem den Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und
3. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB ohne eine Förderprognose für das Gymnasium.

Können innerhalb einer Gruppe nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, werden in der betreffenden Gruppe zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die ein Geschwisterkind haben, das dieselbe Schule besucht; danach erfolgt die Aufnahme entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose. Wird der Bildungsgang der SESB an zwei Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen einer Sprachkombination angeboten, werden bei einer Übernachtfrage abweichend von Satz 1 zunächst ausschließlich Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB berücksichtigt, die beide Schulen mit Erst- und Zweitwunsch gewählt haben. Sofern dabei die Zahl der Anmeldungen von SESB-Schülerinnen und -Schülern die Kapazitäten einer Schule unter- und die der anderen Schule überschreitet, werden alle aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich mit dem Erstwunsch an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben. Die Plätze an der übernachtgefragten Schule werden nach der vorrangigen Berücksichtigung von Geschwisterkindern, die denselben SESB-Standort besu-

chen, ebenfalls zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen und dort mit dem Erstwunsch angemeldet wurden, durch Los vergeben. Danach werden an der weniger nachgefragten Schule alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB aufgenommen, die diese Schule als Zweitwunsch gewählt haben. Die Vergabe der beiden Plätze, die nach Absatz 11 Satz 3 ausschließlich für Kinder aus nach Berlin zuziehenden Familien frei zu halten sind, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, erfolgt bei nachgewiesener Eignung durch Los.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

f) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11 und wie folgt gefasst:

„(10) Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler beide Sprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Zur Feststellung der Sprachkenntnisse führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann. Schülerinnen und Schüler, die die SESB bereits erfolgreich besucht haben und wegen eines Aufenthalts im Ausland verlassen mussten, werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt, sofern sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

(11) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der Grundschule 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. Bei der Einrichtung von Klassen an Schulen der Sekundarstufe I gilt die Frequenzvorgabe für die jeweilige Schulart entsprechend § 5 Absatz 7 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine Reduzierung wegen des erhöhten Anteils von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache nicht zulässig ist. In allen neu einzurichtenden Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für Kinder aus nach Berlin zuziehenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten; danach erfolgt unverzüglich die Vergabe der zwei Plätze unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern mit nachgewiesener Eignung. Nicht in Anspruch genommene Plätze werden entsprechend der Nachrückerliste vergeben.“

g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Können innerhalb einer der so gebildeten Gruppen nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, entscheiden über die Aufnahme innerhalb dieser Gruppe die Ergebnisse eines standardisierten Aufnahmegesprächs, das die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern durchführt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 14 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder für die keine Förderprognose erstellt wurde und die damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler in einem Aufnahmetest herausragende Ergebnisse erzielt haben.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Bei Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern, für die keine Förderprognose erstellt wurde, wird für die Bewertung der Grundschule nur die Notensumme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fächer herangezogen. Die ermittelte Punktzahl für die Notensumme wird doppelt gewichtet. Im Übrigen gelten für die Eignungsfeststellung die weiteren Vorgaben des Absatzes 3.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 die Aufnahmekapazität der in der Jahrgangsstufe 7 eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremdsprache des der Anmeldung vorausgegangenen Halbjahreszeugnisses aufgenommen, wobei das Fach Mathematik doppelt gewichtet wird. Die Schulen können die Feststellung der Eignung ergänzend auch vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen selbst erstellen; wird ein solcher Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „einem der Fächer Chemie und Physik“ durch die Wörter „mindestens zwei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik“ und die Wörter „in dem jeweils anderen Fach“ durch die Wörter „in den anderen dieser Fächer“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Sportart Eiskunstlauf in der Jahrgangsstufe 1, in der Sportart“ durch die Wörter „den Sportarten Eiskunstlauf und“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 1“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 3“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und Melanchthon-Gymnasium“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme in das Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und das Melanchthon-Gymnasium erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, am Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Mindesteignung“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern mehr geeignete Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, werden, nach vorrangiger Berücksichtigung der geeigneten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend den Frequenzvorgaben des § 20 der Sonderpädagogikverordnung sowie besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes im Umfang von bis zu zehn Prozent der Plätze, 60 Prozent der Plätze nach der erreichten Punktzahl, die übrigen Plätze durch Los vergeben. Schülerinnen und Schüler, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen, werden, sofern nach Berücksichtigung von Zweit- und Drittwünschen noch freie Plätze vorhanden sind, nachrangig aufgenommen. Zunächst werden im Rahmen der Höchstfrequenz gemäß § 20 der Sonderpädagogikverordnung Schülerinnen und Schüler mit, danach Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt. Dabei werden jeweils die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Abweichung von den in Absatz 3 Satz 4 festgelegten Punktwerten aufgenommen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Keine der in Satz 2 genannten Schulen darf in einem Schuljahr mehr Schnelllernerzüge anbieten als Züge, die mit Jahrgangsstufe 7 beginnen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schulpsychologischen Dienst“ durch die Wörter „Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)“ ersetzt.

10. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Höchstfrequenz liegt in den in der Jahrgangsstufe 5 eingerichteten Klassen bei 30 Schülerinnen und Schülern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. August 2019 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Änderungen der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung berücksichtigen Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe I, passen einzelne Regelungen der aktuellen Rechtsprechung an und fassen die Aufnahmemodalitäten in die Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) in wesentlichen Teilen neu.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Veränderung einer Überschrift erfordert auch die entsprechende Änderung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die Vorgaben für die Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) werden – auch aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der sogenannten EUropa-Studie („Erfolgreich integrieren – die Staatliche Europa-Schule Berlin“, Waxmann 2017) - umfassend überarbeitet und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. In der Studie wurde u. a. festgestellt, dass die größte Gruppe von Schülerinnen und Schülern an der SESB bilingual aufgewachsen ist. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Einschulung anstelle der hälftigen Aufnahme von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern beider Partnerspra-

chen künftig drei Schülergruppen gebildet: muttersprachlich deutsche Kinder, Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und bilinguale Kinder, die beide Partnersprachen beherrschen, mindestens eine davon auf muttersprachlichem Niveau, die andere auf annähernd muttersprachlichem Niveau (Absatz 4). Damit wird zugleich der Zugang in die SESB für monolinguale Kinder erleichtert. Diese Kinder haben bisher in vielen Sprachkombinationen keine realistische Aufnahmechance, weil bei Übernachtfrage Grundkenntnisse in der jeweiligen Partnersprache notwendig waren. Das hat dazu geführt, dass Eltern kostenintensive bilinguale Einrichtungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen haben, um die Aufnahmechance ihrer Kinder zu erhöhen. Dies ist nicht nur aus sozialen Erwägungen problematisch, sondern widerspricht auch dem Grundgedanken der SESB, die als Begegnungsschule für unterschiedliche Kulturen und Sprachen konzipiert ist. Das neue Aufnahmeverfahren stellt dieses Prinzip wieder her und trägt den Ergebnissen der Studie Rechnung. Dabei verändert sich sowohl die Rolle der Erziehungsberechtigten als auch das Testverfahren. Bisher mussten Eltern vorab verbindliche Festlegungen treffen, welcher Sprachgruppe ihr Kind zugeordnet werden soll. Fehleinschätzungen von Eltern insbesondere bilingualer Kinder bei deren sprachlicher Kompetenz und Präferenz waren grundsätzlich nicht reversibel und führten zur Nichtaufnahme. Künftig wird diese Entscheidung auf der Grundlage der Testergebnisse verlässlicher getroffen werden. Während bisher immer ein Test in der nichtdeutschen Partnersprache durchgeführt wurde, erübrigt sich dies künftig bei monolingual deutschsprachigen Kindern. Andererseits werden die muttersprachlichen Kenntnisse dieser Kinder künftig in einem standardisierten Deutsch-Test überprüft. Die bisherige Praxis, muttersprachliche Deutschkenntnisse allein aufgrund von fehlendem Sprachförderbedarf anzunehmen, hat sich in manchen Sozialräumen als nicht hinreichend valide erwiesen. Die erhöhten Eignungsvoraussetzungen beim muttersprachlichen Eingangstest (anstelle von 70% sind nunmehr 80% der möglichen Punkte erforderlich) resultieren aus der Praxiserfahrung der Schulen. Die bisherige - niedrigere - Norm führte nicht selten zur Aufnahme von Kindern, die keine der beiden Sprachen wie eine Muttersprache (Herkunftssprache) beherrschten und im weiteren schulischen Verlauf daher häufig dauerhaft überfordert waren. Absatz 4 Satz 13 regelt die Verteilung der Plätze, wenn aufgrund von Rundungsungenauigkeiten nicht für jede der drei Sprachgruppen genau gleich viele Plätze zur Verfügung stehen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden diese höchstens zwei Plätze im Losverfahren vergeben. Im Auswahlverfahren werden Geschwisterkinder stärker als bisher bei der Aufnahme berücksichtigt (Absatz 5). Dabei wird auch der Umgang mit Anmeldungen von Kindern noch ohne Berliner Hauptwohnsitz geregelt. Zudem wird die Fortsetzung des Bildungsganges in der Sekundarstufe I garantiert, sofern sich die Schulwahl der Erziehungsberechtigten auf weiterführende SESB-Standorte beschränkt und mindestens 15 Erstwünsche vorliegen (Absatz 6). Damit wird das Konzept der SESB als durchgängiger Bildungsgang von der Einschulung bis zum Erwerb schulischer Abschlüsse gestärkt. Absatz 8 trifft die erforderlichen Regelungen, um Schülerinnen und Schülern aus Grundschulzügen der SESB die Fortsetzung ihres Bildungsganges in der Sekundarstufe I an der SESB zu ermöglichen. Dabei ist schulorganisatorisch sicherzustellen, dass insgesamt genügend Plätze für Schülerinnen und Schüler aus SESB-Grundschulzügen zur Verfügung stehen. Absatz 10 erleichtert weiterhin ehemaligen SESB-Schülerinnen und -Schülern, die vorübergehend Berlin verlassen mussten, den Wiedereinstieg in den Bildungsgang. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Schulwechsel innerhalb Berlins erfolgt ist. Es werden darüber hinaus detailliertere Regelungen für die – relativ häufigen – Fälle nachträglicher Anmeldungen getroffen (Absatz 11).

Zu Nummer 4 (§ 5):

Absatz 2 Satz 4 ermöglicht nunmehr ausdrücklich, dass das Aufnahmegespräch nicht zwingend durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu führen ist, sondern hiermit auch andere geeignete Lehrkräfte beauftragt werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass auch bei einer hohen Zahl zu führender Gespräche der dafür zur Verfügung stehende knappe Zeitraum ausreicht und die Gespräche auch geführt werden können, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse besitzt. Jedes Gespräch ist entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 5 zu protokollieren.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2017 (OVG 3 S 74.17) entschieden, dass eine Geschlechterquote wegen Verstoßes insbesondere gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig sei (z. B. eine Zugangsquote von Mädchen für MINT- oder von Jungen für sprachbetonte Angebote). Absatz 3 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt aus den im letzten Absatz zu Nummer 4 genannten Gründen. Die übrigen Änderungen dienen einer insgesamt stringenteren Regelung des Aufnahmeverfahrens; damit ist auch – analog zu der Regelung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 - ein Kontingent für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 7 verbunden, die nur im Aufnahmetest herausragend abgeschnitten haben. Zudem werden zur Eignungsfeststellung von Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern künftig – neben Chemie und Physik - auch die Fächer Biologie und (ggf.) Informatik herangezogen. Damit werden alle Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Zu Nummer 6 (§ 8):

An den Eliteschulen des Sports – konkret am Schul- und Leistungssportzentrum Berlin – werden auch im Interesse tragfähiger Frequenzen keine in der Jahrgangsstufe 1 beginnenden Klassen mehr eingerichtet. Die Aufnahme von im Eiskunstlauf geförderten Schülerinnen und Schülern erfolgt künftig ab der Jahrgangsstufe 3.

Zu Nummer 7 (§ 11):

Nach Ablauf der entsprechenden Schulversuchsgenehmigung wird der musikalisch profilierte Zug des Melanchthon-Gymnasiums zur Schule besonderer pädagogischer Prägung.

Zu Nummer 8 (§ 13):

In Absatz 3 ersetzt der für das Organisationsmodell der Bettina-von-Arnim-Schule passende Begriff der „Eignung“ den der „Mindesteignung“. Tatsächlich gab es aufgrund des Absatzes 4 Satz 2 auch bisher schon – anders als bei anderen Schulen besonderer pädagogischer Prägung und auch anders als für den in Absatz 5 und 6 beschriebenen Chinesisch-Zug an der Schule selbst - keine „Mindesteignung“ im engeren Sinne. Vor diesem Hintergrund wird auch das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler, die nicht die

Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen, in Absatz 4 dahingehend gestaltet, dass unter Beachtung der auch insoweit vorrangigen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die entsprechend den bestehenden Zugangskriterien vergleichsweise am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Bei gleichem Grad der Abweichung entscheidet gemäß § 2 Absatz 3 das Los.

Zu Nummer 9 (§ 15):

Zur Sicherstellung eines breiten Angebots von – in der Jahrgangsstufe 7 beginnenden - Regelklassen wird festgelegt, dass an Schnelllerner gymnasien nicht mehr grundständige Züge (Klassen) als Regelzüge angeboten werden dürfen.

Zu Nummer 10 (§ 17):

Die im Vergleich zur Integrierten Sekundarschule in Regelform höhere Höchstfrequenz der Japanisch-Klasse begründet sich damit, dass Abgänge selten durch entsprechend qualifizierte Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger kompensiert werden können. Zudem ist die höhere Frequenz auch pädagogisch zu rechtfertigen, weil die Schülerschaft aufgrund der erforderlichen Mindesteignung einer Gymnasialklasse ähnlich ist.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Da den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung die für die Aufnahme ihrer Kinder wesentlichen Bedingungen bekannt sein müssen, der Anmeldezeitraum für Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2019/20 aber bereits am 17. Oktober 2018 endete, können die für die Einschulung an der SESB maßgeblichen neuen Regelungen erstmals für die Aufnahme in das Schuljahr 2020/21 gelten. Der diesbezügliche Inkrafttretenszeitpunkt ist daher der 1. August 2019. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

B - Rechtsgrundlage:

§ 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, § 27, § 39, § 54 Absatz 6 und § 56 Absatz 9 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist.

C - Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D - Gesamtkosten:

Keine.

E - Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F - Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 19. Dezember 2018

Sandra Scheeres
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),
das zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202), geändert worden ist

§ 15

Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

§ 18

Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung und das Verlassen der Schule. In der Rechtsverordnung kann auch eine Probezeit von höchstens einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Grundschule

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Schulanfangsphase,
2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
3. die Unterrichtsfächer nach Absatz 5 einschließlich der Voraussetzungen für die Einrichtung differenzierter Lerngruppen,
4. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
5. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
6. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,
7. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der speziellen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte "emotional-soziale Entwicklung", "Autistische Behinderung" und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der

Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind.

§ 42

Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht

(1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmalig von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

§ 54

Allgemeines

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 56

Übergang in die Sekundarstufe I

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.
2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.
3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose der Grundschule, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,
2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:
 - a) Leistung und Kompetenzen,
 - b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
 - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,
3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,
4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

§ 59

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

Grundschulverordnung

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16),

die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506), geändert worden ist

§ 24

Übergang in die Sekundarstufe I

(2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leis-

tungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule auch das Gymnasium empfohlen. Darüber hinaus kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

Sekundarstufe I-Verordnung

vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175),

die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506), geändert worden ist

§ 5

Übergangsverfahren

(7) Am Gymnasium darf in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. An der Integrierten Sekundarschule beträgt die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8. In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden. Die Höchstgrenzen gemäß Satz 1 bis 3 können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn auf Grund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.

Sonderpädagogikverordnung

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57),

die zuletzt durch Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803), geändert worden ist

§ 20

Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe

(1) Für den gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe gilt § 19 Nummer 1 und 2 entsprechend. In Klassen des Gymnasiums und der Integrierten Sekundarschule dürfen höchstens vier Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden. Über Ausnahmen, insbesondere für Schulen, die sich auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte spezialisieren (Schwerpunktschulen), entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.

(2) Für die zieldifferente Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes "Lernen" gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. In eine Klasse dürfen höchstens drei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem zieldifferenten sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden.
2. Der individuelle Förderplan orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen".
3. Für die Befreiung vom Fremdsprachenunterricht und die besonderen Regelungen zu Klassenarbeiten gelten die Bestimmungen des § 27 Absatz 5.
4. § 27 Absatz 7 bis 9 gilt entsprechend.
5. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 10 erfüllen, erwerben den berufsorientierenden Abschluss.
6. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 11 erfüllen, erwerben einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss.
7. Nehmen Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern am Regelunterricht der Integrierten Sekundarschule teil, werden die auf der Grundlage dieser Anforderungen erbrachten Leistungen bei der Berechnung der Durchschnittsnote im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse eine Notenstufe höher bewertet; im Fach Sport werden Noten nicht umgerechnet.
8. In den Fächern Bildende Kunst und Musik entwickeln die jeweiligen Fachkonferenzen differenzierte Bewertungsmaßstäbe.

(3) Für die zieldifferente Integration von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes "Geistige Entwicklung" gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die Integration erfolgt in Schulen, die in der Regel in jedem Schuljahr Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufnehmen (Schwerpunktschulen). In eine Klasse werden zwei oder drei Schülerinnen und Schüler dieses Förderschwerpunkts aufgenommen.
 2. Der individuelle Förderplan orientiert sich an den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung".
 3. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach dem Besuch der Sekundarstufe I ein Abgangszeugnis.
- (4) In allen Klassen der Integrierten Sekundarschule ist gemeinsamer Unterricht auch mit zieldifferent zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern möglich.

ALT	NEU
Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) Vom 23. März 2006 (in der Fassung vom 9. März 2018)	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (AufnahmeVO-SbP) Vom2018
§ 2 Grundsätze (4) § 37 Absatz 3 des Schulgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass bei gleicher Eignung Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Frequenzvorgaben der §§ 19, 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch <u>die Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geändert worden ist</u>, vorrangig aufgenommen werden, soweit nicht in Teil II schulspezifisch abweichende Eignungsanforderungen festgelegt werden.	§ 2 Grundsätze (4) § 37 Absatz 3 des Schulgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass bei gleicher Eignung Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Frequenzvorgaben der §§ 19, 20 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch <u>Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> vorrangig aufgenommen werden, soweit nicht in Teil II schulspezifisch abweichende Eignungsanforderungen festgelegt werden.
§ 3 Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) (2) Züge der SESB bestehen in der Primarstufe an der 1. Charles-Dickens-Grundschule und der Quentin-Blake-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Englisch, 2. Grundschule am Arkonaplatz, der Judith-Kerr-Grundschule, der Märkischen Grundschule und der Regenbogen-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Französisch, 3. Athene-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Griechisch, 4. Finow-Grundschule und der Herman-Nohl-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Italienisch, 5. Katharina-Heinroth-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Polnisch,	§ 3 Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) (2) Züge der SESB bestehen in der Primarstufe an der 1. Charles-Dickens-Grundschule und der Quentin-Blake-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Englisch, 2. Grundschule am Arkonaplatz, der Judith-Kerr-Grundschule, der Märkischen Grundschule und der Regenbogen-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Französisch, 3. Athene-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Griechisch, 4. Finow-Grundschule und der Herman-Nohl-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Italienisch, 5. Katharina-Heinroth-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Polnisch,

6. Grundschule Neues Tor mit den Partnersprachen Deutsch und Portugiesisch,
7. Grundschule am Brandenburger Tor und der Lew-Tolstoi-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Russisch,
8. Hausburg-Grundschule und der Joan-Miró-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Spanisch,
9. Aziz-Nesin-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Türkisch.

(4) Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung zur Hälfte Kinder auf, die Deutsch altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, zur Hälfte Kinder, die die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen. Ansonsten ist - auch bei freien Kapazitäten - grundsätzlich keine Aufnahme möglich (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder beide Unterrichtssprachen altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, müssen sich bei der Anmeldung entscheiden, welcher Sprachgruppe ihr Kind zugeordnet werden soll.

6. Grundschule Neues Tor mit den Partnersprachen Deutsch und Portugiesisch,
7. Grundschule am Brandenburger Tor und der Lew-Tolstoi-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Russisch,
8. Hausburg-Grundschule, der Lemgo-Grundschule und der Joan-Miró-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Spanisch,
9. Aziz-Nesin-Grundschule mit den Partnersprachen Deutsch und Türkisch.

(4) Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen sowie bilinguale Kinder, die die Voraussetzungen nach Satz 10 Nummer 3 erfüllen (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB. Je nachdem, welche Sprache als Muttersprache angegeben wird, erfolgt die Überprüfung in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test; bei Kindern, die als bilingual angemeldet wurden, erfolgt sie in beiden Unterrichtssprachen. Das Testergebnis eines Standorts gilt für alle Standorte derselben Sprachkombination. Die Wiederholung des Tests ist unzulässig. Muttersprachliche Kenntnisse hat, wer im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht, annähernd muttersprachliche Kenntnisse hat, wer mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht. Kinder, die im Test die Mindesteignung nachgewiesen haben, werden entsprechend ihrer sprachlichen Kompetenz in eine der folgenden Sprachgruppen eingeteilt:

1. Kinder, die die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach <u>beiden</u> Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich <u>jeweils</u> nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge: 1. <u>Grundkenntnisse der Sprache am SESB-Standort, die der jeweils anderen Sprachgruppe zugehörig ist, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen; dies gilt nicht bei Kindern, die die jeweils nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen, die kürzer als ein Jahr in Deutschland leben,</u> 2. <u>Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden,</u> 3. <u>Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden,</u> <u>Vor jeder Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden Kompetenzen in beiden gleichberechtigten Unterrichtssprachen in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. In der deutschen Sprache erfolgt diese Überprüfung in der Regel durch das Sprachstandsfest-</u>	<u>3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau im Sinne von Satz 9 beherrschen (bilinguale Kinder).</u> <u>Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet. Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen der Aufteilung gemäß Absatz 11 Satz 1 und 3 nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.</u> (5) Übersteigt die Zahl geeigneter Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach <u>den drei Sprachgruppen des Absatzes 4 Satz 10.</u> Die Aufnahme richtet sich <u>in jeder Sprachgruppe</u> nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge: 1. <u>Kinder, deren Geschwister sich bereits an demselben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden,</u> 2. <u>Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden und Kinder, die nach einer Rückstellung gemäß § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes angemeldet werden.</u> <u>Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet innerhalb des jeweiligen Kontingents das Los. Geeignete Kinder, die noch nicht in Berlin wohnen, werden im Aufnahmeverfahren berücksichtigt, wenn ihre Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass sie spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn in Berlin ihren Wohnsitz begründen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn ein Wohnsitz in Berlin nachgewiesen wird. Erfolgt kein fristgerechter Nachweis, werden diese Plätze entsprechend der Nachrückerliste für die jeweilige Sprachgruppe nach</u>
---	--

lungsverfahren gemäß § 55 des Schulgesetzes. Kinder, bei denen kein Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfüllen die Voraussetzung Deutsch muttersprachlich. Kinder mit Sprachförderbedarf, die regelmäßig an Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen, die Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 1. Sofern trotz Sprachförderbedarf die Aufnahme in der deutschen Sprachgruppe beantragt wird, sind zeitnah zur Anmeldung in der Schule erneut die Deutschkenntnisse, diesmal durch den gewünschten SESB-Standort, zu überprüfen. Die SESB darf die Aufnahme von Kindern in der deutschen Sprachgruppe von einem Test in deutscher Sprache abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kind zwar keinen Sprachförderbedarf, aber trotzdem erkennbare Defizite in der deutschen Sprache hat, die den erfolgreichen Besuch der SESB gefährden. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache erfolgt durch die SESB. Muttersprachliche Kenntnisse liegen bei Kindern vor, die im Test nach den Sätzen 8 oder 9 mindestens 70 Prozent der möglichen Punkte erreichen. Zur Anerkennung partnersprachlicher Grundkenntnisse sind mindestens 20 Prozent der möglichen Punkte erforderlich.

Absatz 4 Satz 10 vergeben

(6) Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB haben einen Anspruch auf Fortsetzung ihres Bildungsganges in der Sekundarstufe I der SESB, wenn für die Bildung einer Klasse eine Mindestfrequenz von 15 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, werden in der Jahrgangsstufe 7 so viele Klassen eingerichtet, wie erforderlich sind, um alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB aufnehmen zu können, die ihren Bildungsgang in der jeweiligen Sprachkombination fortsetzen wollen. Der Aufnahmeanspruch nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass im Rahmen des Anmeldeverfahrens für die Sekundarstufe I ein SESB-Standort als Erstwunschschule genannt wird und, wenn es mehrere SESB-Standorte derselben Sprachkombination gibt, ein solcher auch als Zweitwunsch angegeben wird. Sofern der Bildungsgang auch am Gymnasium fortgesetzt werden kann, gilt für Schülerinnen und Schüler mit einer ausschließlichen Förderprognose für

(6) Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite - ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete - Fremdsprache bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom <u>29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit dem Faktor 1 berücksichtigt. In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. <u>Danach</u> werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. <u>Über die entsprechende Vorbildung ist in der Regel ein Nachweis in beiden Sprachen zu erbringen. Darüber hinaus führt die Schule zur Feststellung der Sprachkenntnisse ein Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann.</u> (7) Sofern der Bildungsgang der SESB in der Jahrgangsstufe 7 an <u>Schulen unterschiedlicher Schularten fortgesetzt werden kann, erfolgt die Aufnahme am Gymnasium nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</u> 1. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB mit einer Förderprognose für das Gymnasium, 2. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem den Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und 3. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB ohne eine Förderprognose für das Gymnasium.	<u>die Integrierte Sekundarschule Satz 3 mit der Maßgabe, dass das Gymnasium nicht als Zweitwunsch angegeben werden muss.</u> (7) Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite - ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete - Fremdsprache bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel <u>3</u> der Verordnung vom <u>3. August 2018 (GVBl. S. 506)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit dem Faktor 1 berücksichtigt. In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus <u>der</u> Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. <u>Nachrangig</u> werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. <u>Zur Feststellung der Kenntnisse in beiden Partnersprachen in den Fällen des Satzes 3 führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann.</u> (8) Sofern der Bildungsgang der SESB in der Jahrgangsstufe 7 an <u>mehreren Schulen angeboten wird, werden zunächst Schülerinnen und Schüler mit dem Erstwunsch und danach Schülerinnen und Schüler mit dem Zweitwunsch berücksichtigt. Die Aufnahme an einem Gymnasium erfolgt dabei nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</u> 1. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB mit einer Förderprognose für das Gymnasium, 2. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem den Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und 3. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB ohne
--	---

Können innerhalb einer Gruppe nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose. <u>Kann der Bildungsgang der SESB an mehreren Integrierten Sekundarschulen fortgesetzt werden, stimmen sich die beteiligten Schulen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens miteinander ab. Sofern die Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule unter- und einer anderen Schule überschreiten, werden zunächst alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB aufgenommen, die sich an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben, danach alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB, die die Schule gemeinsam mit einem Geschwisterkind im Sinne von § 56 Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 des Schulgesetzes besuchen werden. Die übrigen Plätze werden - zunächst unter den Schülerinnen und Schülern aus Grundschulklassen der SESB - den jeweiligen Schulen zugewiesen.</u> (8) ... (9) Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze <u>und unter Beachtung einer möglichst ausgewogenen Zusammensetzung von Mutter- und Partnersprachlern</u> möglich, wenn Schülerinnen und Schüler	eine Förderprognose für das Gymnasium. Können innerhalb einer Gruppe nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, <u>werden in der betreffenden Gruppe zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die ein Geschwisterkind haben, das dieselbe Schule besucht; danach erfolgt die Aufnahme entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose. Wird der Bildungsgang der SESB an zwei Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen einer Sprachkombination angeboten, werden bei einer Übernachtung abweichend von Satz 1 zunächst ausschließlich Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB berücksichtigt, die beide Schulen mit Erst- und Zweitwunsch gewählt haben. Sofern dabei die Zahl der Anmeldungen von SESB-Schülerinnen und -Schülern die Kapazitäten einer Schule unter- und die der anderen Schule überschreitet, werden alle aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich mit dem Erstwunsch an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben. Die Plätze an der übernachgefragten Schule werden nach der vorrangigen Berücksichtigung von Geschwisterkindern, die denselben SESB-Standort besuchen, ebenfalls zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen und dort mit dem Erstwunsch angemeldet wurden, durch Los vergeben. Danach werden an der weniger nachgefragten Schule alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB aufgenommen, die diese Schule als Zweitwunsch gewählt haben. Die Vergabe der beiden Plätze, die nach Absatz 11 Satz 3 ausschließlich für Kinder aus nach Berlin zuziehenden Familien freizuhalten sind, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, erfolgt bei nachgewiesener Eignung durch Los.</u> (9) ... (10) Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler beide Sprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Un-
--	---

beide Sprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. <u>Über die entsprechende Vorbildung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen; darüber hinaus</u> führt die Schule ein Aufnahmegespräch <u>zur Feststellung der Sprachkenntnisse in beiden Sprachen durch</u>, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann. Schülerinnen und Schüler, die die SESB bereits erfolgreich besucht haben und wegen eines Aufenthalts im Ausland verlassen mussten, werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt, sofern sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen. (10) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der <u>Primarstufe</u> 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. In allen neu <u>eingerrichteten</u> Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind <u>drei</u> Wochen vor <u>Unterrichtsbeginn</u> zwei Plätze ausschließlich für geeignete Kinder von insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, weil sie im Land Berlin weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. (11) ...	terricht zu erwarten ist. <u>Zur Feststellung der Sprachkenntnisse</u> führt die Schule ein <u>zu dokumentierendes</u> Aufnahmegespräch durch, das durch weitere <u>Nachweise und Überprüfungen</u> ergänzt werden kann. Schülerinnen und Schüler, die die SESB bereits erfolgreich besucht haben und wegen eines Aufenthalts im Ausland verlassen mussten, werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt, sofern sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen (11) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der <u>Grundschule</u> 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. Bei der <u>Einrichtung von Klassen an Schulen der Sekundarstufe I</u> gilt die <u>Frequenzvorgabe für die jeweilige Schulart entsprechend § 5 Absatz 7 der Sekundarstufe I-VO vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass eine Reduzierung wegen des erhöhten Anteils von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache nicht zulässig ist. In allen neu einzurichtenden Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für Kinder aus nach Berlin zuziehenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten; danach erfolgt unverzüglich die Vergabe der zwei Plätze unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern mit nachgewiesener Eignung. Nicht in Anspruch genommene Plätze werden entsprechend der Nachrückerliste vergeben.</u> (12) ...
§ 5 Grundständige bilinguale Gymnasien (2) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der grundständigen bilingualen Züge, so werden vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einer Förderprognose für das Gymnasium aufgenommen. Innerhalb dieser Schülergruppe richtet	§ 5 Grundständige bilinguale Gymnasien (2) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der grundständigen bilingualen Züge, so werden vorrangig Schülerinnen und Schüler mit einer Förderprognose für das Gymnasium aufgenommen. Innerhalb dieser Schülergrup-

sich die Aufnahme nach der Notensumme aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 4 bis 6, dann Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 7 bis 9 und danach Schülerinnen und Schüler mit einer höheren Notensumme aufgenommen. Können innerhalb einer der so gebildeten Gruppen nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, entscheiden über die Aufnahme innerhalb dieser Gruppe die Ergebnisse eines standardisierten Aufnahmegesprächs, das die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Schülerinnen und Schülern durchführt. In diesem Gespräch werden insbesondere Kommunikationsfähigkeit, logisches Denken und Leseverständnis überprüft. <u>(3) Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist zur Gewährleistung des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht, sofern entsprechend viele Teilnahmewünsche bestehen, mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen.</u> (4) ...	pe richtet sich die Aufnahme nach der Notensumme aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht. Dabei werden zunächst Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 4 bis 6, dann Schülerinnen und Schüler mit einer Notensumme von 7 bis 9 und danach Schülerinnen und Schüler mit einer höheren Notensumme aufgenommen. Können innerhalb einer der so gebildeten Gruppen nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, entscheiden über die Aufnahme innerhalb dieser Gruppe die Ergebnisse eines standardisierten Aufnahmegesprächs, das die Schulleiterin oder der Schulleiter <u>oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft</u> mit den Schülerinnen und Schülern durchführt. In diesem Gespräch werden insbesondere Kommunikationsfähigkeit, logisches Denken und Leseverständnis überprüft. (3) ...
§ 7 Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien (3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit mathematischem Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende Punktzahl ergibt	§ 7 Mathematisch-naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien (3) Die weitere Eignung für den Besuch grundständiger Züge wird zunächst aus den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch abgeleitet. Dabei wird die Note in Mathematik mit dem Faktor 3, die Note in Deutsch mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Notensumme aus allen vier Fächern darf nicht höher als 15 sein. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung erfüllen, nehmen an einem einheitlichen, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Test mit mathematischem Schwerpunkt teil. Die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler erfolgt anhand einer Eignungsprüfung, die auf einem Punkteverfahren beruht. Die entscheidende Punktzahl ergibt

sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“, „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktsomme führt die Schulleitung mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern jeweils ein qualifiziertes Aufnahmegespräch durch. <u>Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen Mädchen und Jungen ist zur Gewährleistung des koedukativen Unterrichts dem schwächer vertretenen Geschlecht - bei gleicher Eignung - mindestens ein Drittel der Plätze zur Verfügung zu stellen.</u> Ein qualifiziertes Aufnahmegespräch führt die Schulleitung auch mit den Schülerinnen und Schülern durch, bei denen Testergebnis und Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen. (4) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unabhängig von der nach Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl bis zu 10 Prozent der Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die nur im Test herausragend abgeschnitten haben, mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen <u>oder</u> für die keine Förderprog-	sich zu 50 Prozent aus den Ergebnissen des in Satz 4 genannten Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme nach Satz 3 und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“, „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse des Tests werden in Abhängigkeit von der erreichten absoluten Punktzahl mit 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Notensumme und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose werden ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „7“, „8“, „9“, „10 bis 11“ und „12 bis 13“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind. Bei gleicher Punktsomme führt die Schulleitung mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern jeweils ein qualifiziertes Aufnahmegespräch durch. Ein qualifiziertes Aufnahmegespräch führt die Schulleitung auch mit den Schülerinnen und Schülern durch, bei denen Testergebnis und Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen. (4) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unabhängig von der nach Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl bis zu 10 Prozent der Plätze an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die nur im Test herausragend abgeschnitten haben <u>oder</u> mathematisch-technische Kompetenzen anderweitig nachweisen, sofern unter Berück-
---	---

<u>nose erstellt wurde und die damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können, sofern unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in diesen Fällen mit den Schülerinnen und Schülern zu führenden qualifizierten Aufnahmegesprächs eine der Eignungsvermutung nach Absatz 3 Satz 7 vergleichbare Eignungsvermutung besteht. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.</u> (5) <u>Die Schulen können die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 über die Voraussetzung in Absatz 2 hinaus vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen selbst erstellen; wird ein solcher Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.</u> Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität dieser mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremdsprache des der Anmeldung vorausgegangenen Halbjahreszeugnisses aufgenommen, wobei das Fach Mathematik doppelt gewichtet wird. (6) Eine Aufnahme in einen bereits eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn in Mathematik gute oder sehr gute, in <u>einem der Fächer Chemie und Physik</u> mindestens gute und <u>in dem jeweils anderen Fach</u> mindestens befriedigende Leistungen vorliegen; wird eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Lernbereich gebildet, muss diese mindestens gut sein. Die Aufnahme kann zudem vom Ergebnis eines	sichtigung des Ergebnisses des in diesen Fällen mit den Schülerinnen und Schülern zu führenden qualifizierten Aufnahmegesprächs eine der Eignungsvermutung nach Absatz 3 Satz 7 vergleichbare Eignungsvermutung besteht. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen. <u>Die Sätze 1 und 2 gelten für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler in einem Aufnahmetest herausragende Ergebnisse erzielt haben.</u> (5) <u>Bei Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern, für die keine Förderprognose erstellt wurde, wird für die Bewertung der Grundschule nur die Notensumme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fächer herangezogen. Die ermittelte Punktzahl für die Notensumme wird doppelt gewichtet. Im Übrigen gelten für die Eignungsfeststellung die weiteren Vorgaben des Absatzes 3.</u> (6) <u>Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 die Aufnahmekapazität der in der Jahrgangsstufe 7 eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremdsprache des der Anmeldung vorausgegangenen Halbjahreszeugnisses aufgenommen, wobei das Fach Mathematik doppelt gewichtet wird. Die Schulen können die Feststellung der Eignung ergänzend auch vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen selbst erstellen; wird ein solcher Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.</u> (7) Eine Aufnahme in einen bereits eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn in Mathematik gute oder sehr gute, in <u>mindestens zwei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik</u> mindestens gute und <u>in den anderen dieser Fächer</u> mindestens befriedigende Leistungen vorliegen; wird eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Lernbereich gebildet, muss diese mindestens gut sein. Die Aufnahme
---	--

von der Schule erstellten mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufnahmetests abhängig gemacht werden. (7) (...)	kann zudem vom Ergebnis eines von der Schule erstellten mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufnahmetests abhängig gemacht werden. (8) (...)
§ 8 Eliteschulen des Sports (2) Die Aufnahme erfolgt überregional in <u>der Sportart Eiskunstlauf in der Jahrgangsstufe 1, in der Sportart Turnen in der Jahrgangsstufe 3, in den Sportarten Rhythmische Sportgymnastik, Schwimmen und Wasserspringen in der Jahrgangsstufe 5 und in allen übrigen Sportarten in der Jahrgangsstufe 7.</u> Es werden eine Klasse in Jahrgangsstufe <u>1</u> und bis zu zwei weitere Klassen in Jahrgangsstufe 5 eingerichtet; einschließlich der bereits eingerichteten Klassen werden in Jahrgangsstufe 7 höchstens 14 Klassen gebildet. Der Schulträger legt jährlich die Zuordnung der Klassen bedarfsgerecht fest. Bei gleicher Eignung sind in Berlin wohnende Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen.	§ 8 Eliteschulen des Sports (2) Die Aufnahme erfolgt überregional in <u>den Sportarten Eiskunstlauf und Turnen in der Jahrgangsstufe 3, in den Sportarten Rhythmische Sportgymnastik, Schwimmen und Wasserspringen in der Jahrgangsstufe 5 und in allen übrigen Sportarten in der Jahrgangsstufe 7.</u> Es werden eine Klasse in Jahrgangsstufe <u>3</u> und bis zu zwei weitere Klassen in Jahrgangsstufe 5 eingerichtet; einschließlich der bereits eingerichteten Klassen werden in Jahrgangsstufe 7 höchstens 14 Klassen gebildet. Der Schulträger legt jährlich die Zuordnung der Klassen bedarfsgerecht fest. Bei gleicher Eignung sind in Berlin wohnende Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen.
§ 11 Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium (1) Die Aufnahme in das Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7.	§ 11 Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und Melanchthon-Gymnasium (1) Die Aufnahme in das Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium <u>und das Melanchthon-Gymnasium</u> erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, <u>am Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium</u> in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7.
§ 13 Bettina-von-Arnim-Schule (3) Die Eignung nach Absatz 2 Nr. 3 wird im Rahmen eines standardisierten Aufnahmegesprächs festgestellt. Dabei werden die nachstehenden Kriterien herangezogen: 1. Fortsetzung des Besuchs eines musikbetonten oder kunstbetonten Zuges an einer Grundschule, 2. Spielen eines oder mehrerer Musikinstrumente,	§ 13 Bettina-von-Arnim-Schule (3) Die Eignung nach Absatz 2 Nr. 3 wird im Rahmen eines standardisierten Aufnahmegesprächs festgestellt. Dabei werden die nachstehenden Kriterien herangezogen: 1. Fortsetzung des Besuchs eines musikbetonten oder kunstbetonten Zuges an einer Grundschule, 2. Spielen eines oder mehrerer Mu-

3. gute Notenkenntnisse und mindestens gute Leistungen in Musik, 4. Grundkenntnisse bildnerischen Gestaltens und mindestens gute Leistungen in Kunst, 5. Mitgliedschaft in Vereinigungen mit künstlerischem Schwerpunkt, 6. Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen von Jugendkunstschulen und Museen, 7. Teilnahme an Wettbewerben und Aufführungen, 8. künstlerisch-handwerkliche Erfahrungen, 9. Teilnahme an musisch-künstlerischen Wahlangeboten oder Arbeitsgemeinschaften der Schule, 10. nachgewiesene Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit der schulspezifischen Organisation des Unterrichts, 11. nachgewiesene besondere Kompetenzen in einzelnen Fächern oder Fächergruppen, 12. Wahrnehmung von Funktionen in der Schule, die auf aktive Sozialkompetenz hinweisen. Entsprechend dem Grad seiner Ausprägung wird jedes Kriterium mit 0 bis 5 Punkten, die Nummern 1 und 2 mit bis zu 8 Punkten bewertet. Die <u>Mindesteignung</u> für den Besuch der Schule liegt vor, wenn 10 Punkte erreicht werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“. Bei einer Übernachtfrage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden vorrangig zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die mindestens 10 Punkte erreichen sowie ziendifferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler, die mit sonderpädagogischem Förderbedarf "Lernen" mindestens 5 Punkte oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf "Geistige Entwicklung" mindestens 3 Punkte erreichen. (4) Sofern mehr geeignete Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, werden nach vorrangiger Berücksichtigung der	3. gute Notenkenntnisse und mindestens gute Leistungen in Musik, 4. Grundkenntnisse bildnerischen Gestaltens und mindestens gute Leistungen in Kunst, 5. Mitgliedschaft in Vereinigungen mit künstlerischem Schwerpunkt, 6. Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen von Jugendkunstschulen und Museen, 7. Teilnahme an Wettbewerben und Aufführungen, 8. künstlerisch-handwerkliche Erfahrungen, 9. Teilnahme an musisch-künstlerischen Wahlangeboten oder Arbeitsgemeinschaften der Schule, 10. nachgewiesene Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit der schulspezifischen Organisation des Unterrichts, 11. nachgewiesene besondere Kompetenzen in einzelnen Fächern oder Fächergruppen, 12. Wahrnehmung von Funktionen in der Schule, die auf aktive Sozialkompetenz hinweisen. Entsprechend dem Grad seiner Ausprägung wird jedes Kriterium mit 0 bis 5 Punkten, die Nummern 1 und 2 mit bis zu 8 Punkten bewertet. Die <u>Eignung</u> für den Besuch der Schule liegt vor, wenn 10 Punkte erreicht werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“. Bei einer Übernachtfrage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden vorrangig zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die mindestens 10 Punkte erreichen sowie ziendifferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler, die mit sonderpädagogischem Förderbedarf "Lernen" mindestens 5 Punkte oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf "Geistige Entwicklung" mindestens 3 Punkte erreichen. (4) Sofern mehr geeignete Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, werden, nach vorrangiger Berücksichtigung der
--	--

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend den Frequenzvorgaben des § 20 der Sonderpädagogikverordnung sowie besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes im Umfang von bis zu zehn Prozent der Plätze 60 Prozent der Plätze nach der erreichten Punktzahl, die übrigen Plätze durch Los vergeben. Schülerinnen und Schüler, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen, werden <u>nach Maßgabe freier Plätze</u> nachrangig aufgenommen; <u>über ihre Aufnahme entscheidet das Los.</u>	<u>geeigneten</u> Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend den Frequenzvorgaben des § 20 der Sonderpädagogikverordnung sowie besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes im Umfang von bis zu zehn Prozent der Plätze, 60 Prozent der Plätze nach der erreichten Punktzahl, die übrigen Plätze durch Los vergeben. Schülerinnen und Schüler, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen, werden, <u>sofern nach Berücksichtigung von Zweit- und Drittwünschen noch freie Plätze vorhanden sind,</u> nachrangig aufgenommen. <u>Zunächst werden im Rahmen der Höchstfrequenz gemäß § 20 der Sonderpädagogikverordnung Schülerinnen und Schüler mit, danach Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt. Dabei werden jeweils die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Abweichung von den in Absatz 3 Satz 4 festgelegten Punktwerten aufgenommen.</u>
§ 15 Schnelllernerklassen an Gymnasien (1) Die Aufnahme in Schnelllernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnelllernerklassen bestehen an dem Lessing-Gymnasium, dem Dathe-Gymnasium, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und dem Humboldt-Gymnasium; es werden jeweils bis zu zwei Züge, am Rosa-Luxemburg-Gymnasium bis zu drei Züge eingerichtet. 2) Die Eignung für den Besuch von Schnelllernerklassen wird aus der Bewertung des vom <u>Schulpsychologischen Dienst</u> durchgeführten standardisierten Aufnahmetests, den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch sowie aus dem Kompetenzkatalog der Förderprognose abgeleitet. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Im Test können	§ 15 Schnelllernerklassen an Gymnasien (1) Die Aufnahme in Schnelllernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnelllernerklassen bestehen an dem Lessing-Gymnasium, dem Dathe-Gymnasium, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und dem Humboldt-Gymnasium; es werden jeweils bis zu zwei Züge, am Rosa-Luxemburg-Gymnasium bis zu drei Züge eingerichtet. <u>Keine der in Satz 2 genannten Schulen darf in einem Schuljahr mehr Schnelllernerzüge anbieten als Züge, die mit Jahrgangsstufe 7 beginnen.</u> (2) Die Eignung für den Besuch von Schnelllernerklassen wird aus der Bewertung des vom <u>Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)</u> durchgeführten standardisierten Aufnahmetests, den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch sowie aus dem Kompetenzka-

insgesamt bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Bewertung durch die Grundschule, die sich aus der Notensumme und der Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose zusammensetzt, wird in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „4“, „5“, „6“, „7“ und „8“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier Kriterien der Förderprognose: „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“, „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“ und „stellt Arbeitsergebnisse ziel- und adressatengerecht dar (Präsentation)“ „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind.	talog der Förderprognose abgeleitet. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Im Test können insgesamt bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Bewertung durch die Grundschule, die sich aus der Notensumme und der Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose zusammensetzt, wird in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „4“, „5“, „6“, „7“ und „8“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier Kriterien der Förderprognose: „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“, „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“ und „stellt Arbeitsergebnisse ziel- und adressatengerecht dar (Präsentation)“ „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind.
§ 17 Gustav-Heinemann-Schule	§ 17 Gustav-Heinemann-Schule <u>(5) Die Höchstfrequenz liegt in den in Jahrgangsstufe 5 eingerichteten Klassen bei 30 Schülerinnen und Schülern.</u>